



| | |
|--------|----------|
| WA | 0.4 |
| II | GH 8.70 |
| FD, PD | max. 10° |
| o | E |

Nutzungsschablone (Festsetzungen gem. Planeintrag)

| | |
|---------------------------------|----------------------|
| Art der baulichen Nutzung | GRZ |
| maximale Zahl der Vollgeschosse | maximale Gebäudehöhe |
| Dachform | Dachneigung |
| Bauweise | Haustyp |

Grundlage:
Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK®), 05.09.2018 © Landratsamt Esslingen,
Amt für Geoinformation und Vermessung (www.landkreis-esslingen.de)

Planzeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

| | | |
|------------------------|--|-------------|
| WA | Allgemeines Wohngebiet | § 4 BauNVO |
| 0.4 | Grundflächenzahl (GRZ) gem. Planeintrag | § 19 BauNVO |
| FD, PD max. 10° | Dachform und Dachneigung gem. Planeintrag, hier: Flachdach (FD), Pultdach bis 10° (PD) | § 74 LBO |
| II | Zahl der Vollgeschosse gem. Planeintrag, hier: II Geschosse | § 19 BauNVO |
| GH 8.70 | Gebäudehöhe (GH) als Höchstmaß in Meter bezogen auf die EFH | § 18 BauNVO |
| EFH 280.5 | Eingang Fußbodenhöhe gem. Planeintrag ± 25 cm in Meter üNN | § 18 BauNVO |

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

| | | |
|----------|--|-------------|
| o | Offene Bauweise gem. Planeintrag | § 22 BauNVO |
| E | Zulässige Haustypen gem. Planeintrag, hier: Einzelhaus (E) | § 22 BauNVO |
| ■ | Baugrenze | § 23 BauNVO |

Öffentliche Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

| | |
|------------|--|
| ■ | Straßenverkehrsfläche |
| ■ | Verkehrsgrünfläche: Freihaltefläche für zukünftigen Fußweg |
| --- | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt |

Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

| | | |
|----------|---|---------------------------|
| ■ | Gewässerrandstreifen | |
| ○ | Anpflanzungen und Bindungen für Einzelbäumen und Sträuchern | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB |
| ○ | Erhalten von Einzelbäumen, s. Textliche Festsetzungen Ziffer 10.1 | § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB |
| ■ | Anpflanzen von Hecken s. Textliche Festsetzungen Ziffer 10.3 | § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB |

Sonstige Planzeichen

| | | |
|----------|--|------------------|
| ■ | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs | § 9 Abs. 7 BauGB |
|----------|--|------------------|

Informationen ohne Festsetzungscharakter

| | |
|-------------|---|
| 8.00 | Vermaßung in Meter |
| --- | Grundstücksgrenzen (Vorschlag) |
| ■ | Vorläufige Planung der naturnahen Umgestaltung des Talbachs (Stand: 01.12.2017, Büro Geitz & Partner GbR) |

Nachrichtliche Übernahme

| | |
|----------|--|
| ■ | Überschwemmungsgebiet HQ 100 gem. § 65 Wassergesetz (WG) |
| ■ | Überschwemmungsgebiet bei einem Extrem-Hochwasser HQ extrem |
| ■ | Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen: Gewässerrandstreifen gemäß § 68b Wassergesetz (WG) |

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB und BauNVO)

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1-15 BauNVO)**
WA = Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Die Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bauungsplans und damit im Allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig.

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16-21a BauNVO)**
2.1 Grundflächenzahl GRZ
Die Grundflächenzahl ist gem. Planeintrag (0,4) als Höchstmaß festgesetzt.

2.2 Gebäudehöhe GH
Im Allgemeinen Wohngebiet ist die Gebäudehöhe GH als Höchstmaß in Metern festgesetzt. Als Gebäudehöhe gilt der Abstand zwischen dem unteren und dem oberen Bezugspunkt für die Gebäudehöhe.

Oberer Bezugspunkt ist der obere Gebäudeabschluss (Oberkante Attika bzw. höchster oberer Abschluss Außenwand). Bei Pultdächern entspricht dieser dem First.

Unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die gem. Planeintrag festgesetzte Eingangsfußbodenhöhe EFH (s. Festsetzung Nr. 11).

3. **Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)**
3.1 Offene Bauweise
o = offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

3.2 Der zulässige Haustyp (Einzelhaus) ist gemäß Planeintrag festgesetzt.

4. **Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. Planeintrag als Baugrenzen (§ 23 (3) BauNVO) festgesetzt. Die Baugrenzen gelten sowohl ober- als auch unterirdisch.

5. **Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO und § 14 BauNVO)**
5.1 Stellplätze, Garagen und Carports
Stellplätze, Garagen und Carports können innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Ausnahme: Auf der Fläche zwischen der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gewässerrandstreifen" und den bachtseitigen Baugrenzen der westlich angrenzenden Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet bzw. deren geradliniger Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen sind Stellplätze, Garagen und Carports unzulässig.

Je Baugrundstück dürfen maximal 2 überdachte Stellplätze (Garagen/ Carports) errichtet werden.

5.2 Nebenanlagen/ Geräteschuppen
Geräteschuppen und vergleichbare Nebenanlagen können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn es sich um eine bauliche Anlage bis 15 m³ Volumen handelt. Je Grundstück ist nur ein Geräteschuppen bzw. eine vergleichbare Nebenanlage zulässig.

5.3 Nebenanlagen/ Stützmauern: Stützmauern zur Herstellung von Terrassen und ebenen Gartenflächen dürfen nur bis zu einer Höhe von max. 1,00 m errichtet werden. Größere Höhenunterschiede sind durch weitere Stützmauern zu terrassieren.

6. **Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr.6 BauGB)**
Im Allgemeinen Wohngebiet sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

7. **Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr.11 BauGB)**
Öffentliche Verkehrsflächen sind als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die Freihaltefläche für einen zukünftigen Fußweg (entlang des Talbachs) ist gemäß Planeintrag als öffentliche Verkehrsgrünfläche festgesetzt.

8. **Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr.15 BauGB)**
Die öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Gewässerrandstreifen" ist gemäß Planeintrag festgesetzt.

9. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

9.1 Wasserdurchlässige Oberflächen
Öffentliche und private Stellplätze sowie private Zufahrten (innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets) sind mit wasserdurchlässigen Oberflächen (z.B. wasserdurchlässiges Pflaster, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterterrassen, wassergebundene Decke) herzustellen.

9.2 Dachbegrünung
Alle Dachflächen innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets sind mit einer Extensivbegrünung auszuführen. Ausgenommen sind Dachflächen bis zu 10 m² sowie Glasdächer von Wintergärten und Terrassenüberdachungen. Die Flächen sind mit einer mind. 10 cm starken Substratschicht zu überdecken. Dachbegrünungen sind in Kombination mit aufgeständerten Solaranlagen zulässig.

9.3 Niederschlagswasser/ Zisternen
Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und von befestigten Vorbereichen auf den Grundstücken ist über ein getrenntes Leitungsnetz in eine Zisterne mit gedrosseltem Ablauf auf dem jeweiligen Grundstück abzuleiten. Das Fassungsvermögen der Retentionszisterne muss 50 l pro m² undurchlässige Fläche betragen.

Der Abfluss aus der Retentionszisterne ist auf 0,012 l / (s* m²) zu drosseln. Für Extremereignisse ist ein ungedrosselter Überlauf erforderlich. Zur Vermeidung von Rückstau bei Hochwasser im Talbach und zum Schutz gegen Ratten u.a. sind Rückstausicherungen erforderlich. Der Abfluss muss an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen werden.

Für die Grundstücke am Talbach bzw. am Gewässerrandstreifen des Talbachs kann der Ab- und Überlauf auch an den Talbach angeschlossen werden.

Zusätzlich kann unterhalb des gedrosselt zu entleerenden Retentionsvolumens Niederschlagswasser für Brauchwassernutzung gespeichert werden.

10. **Anpflanzungen und Bindungen für Einzelbäume und Sträucher (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**

10.1 Pflanzbindung für Einzelbäume
Die gemäß Planeintrag festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei baulichen Maßnahmen einschließlich ihres Wurzelraums zu sichern. Die Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch standortgerechte, heimische Laubbaumarten zu ersetzen.

10.2 Flächenhaftes Pflanzgebot für Einzelbäume
Im Allgemeinen Wohngebiet ist je angefangene 350 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter, heimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang artengleich zu ersetzen.

10.3 Pflanzgebot für Heckensträucher
An den gemäß Planeintrag festgesetzten Standorten ist eine freiwachsende mind. 1,00 m breite und mind. 1,20 m hohe Strauchhecke anzupflanzen. Es sind heimische Laubgehölz/ Sträucher zu verwenden. Die Verwendung von Koniferen, insbesondere von exotischen Nadelgehölzen (z.B. Scheinzypressen, Blaufichten, Thuja) ist nicht zulässig.

11. **Höhenlage (§ 9 (3) BauGB)**
Die Höhenlage ist gemäß Planeintrag als Eingangsfußbodenhöhe EFH in Metern über NN festgesetzt.

Abweichungen von der festgesetzten EFH sind bis max. ± 25 cm zulässig. Dies gilt nicht für die Berechnung der maximalen Gebäudehöhe GH (siehe Festsetzung Nr. 2,2).

Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO BW

- Dachform und Dachneigung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**
 - Die Dachform und Dachneigung sind gemäß Planeintrag festgesetzt. Sie gelten ebenfalls für Garagen, Carports und untergeordnete Gebäudeteile.
 - Solaranlagen und Dachaufbauten (Technische) Aufbauten und Solaranlagen müssen um mindestens 0,50 m von der nächstgelegenen Außenkante des darunterliegenden Geschosses zurücktreten und dürfen in ihrer Höhe die Oberkante Attika um ein Maß von maximal von 0,50 m überschreiten. Solaranlagen sind nur als aufgeständerte Anlagen in Kombination mit Dachbegrünung (s. planungsrechtliche Festsetzung Nr. 9.2) zulässig.
- Fassadengestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**
Leuchtende und grelle Farben sowie lichtreflektierende Materialien (Ausnahme: Glas) sind bei der Fassadengestaltung nicht zulässig.
- Aufschüttungen und Abgrabungen**
Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind bis einer Höhe von maximal 1,0 m zulässig.
- Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**
 - Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche dürfen nur in Form von Hecken und Hecken in Kombination mit Zäunen bis zu einer Höhe von max. 1,20 m errichtet werden. Für die Hecken sind heimische Laubgehölze zu verwenden. Die Verwendung von Koniferen, insbesondere von exotischen Nadelgehölzen (z.B. Scheinzypressen, Blaufichten, Thuja) ist nicht zulässig.
 - Einfriedungen entlang der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gewässerrandstreifen" sind nur in Form von Hecken aus standortgerechten und heimischen Laubgehölzen/ Sträuchern zulässig. Die Verwendung von Koniferen, insbesondere von exotischen Nadelgehölzen (z.B. Scheinzypressen, Blaufichten, Thuja) ist nicht zulässig.

5. **Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)**
Im Allgemeinen Wohngebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung an der Gebäudefassade bis zu einer Gesamfläche von max. 1,0 m² und nur bis zur Höhe der Unterkante Fenster im 1. Obergeschoss zulässig. Pro Betrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Selbstleuchtende Anlagen sind nicht zulässig.

6. **Antennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)**
Auf und an einem Gebäude ist maximal eine Rundfunk- und Fernsehantenne zulässig.

Nachrichtliche Übernahmen

1. **Gewässerrandstreifen**
Festsetzung des Gewässerrandstreifens gemäß § 29 WG vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 5, S. 99) in Kraft getreten am 11. März 2017 (§ 38 WHG (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771))

Im Gewässerrandstreifen gelten die Verbote des § 29 Abs. 3 Wassergesetz (WG) in Verbindung mit § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

2. **Überschwemmungsgebiet (HQ 100)**
Innerhalb des HQ100-Überschwemmungsgebiets sind bauliche Anlagen und geländeverändernde Maßnahmen, wie z.B. Gewässerverquerungen und Geländeerhöhungen, nur in Abstimmung mit der Unteren Wasserrechtsbehörde bzw. der Unteren Baurechtsbehörde zulässig. Die Zulässigkeit von Eingriffen in das Überschwemmungsgebiet z.B. zur Herstellung von Garten- und Terrassenflächen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln.

Höhere Wasserspiegellagen können bei Hochwasserereignissen mit einer größeren Jährlichkeit (größer HQ 100) nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz des Eigentums sind geeignete Maßnahmen (Bau- und Verhaltensvorsorge) vorzusehen.

Die Bestimmungen des Wassergesetzes (WG) Baden-Württemberg und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind zu beachten; es wird auf die §§ 76, 78 und 78a WHG verwiesen.

Es gelten die Bestimmungen der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (AwSV).

Hinweise

1. **Niederschlagswasserbeseitigung, Entwässerung**
Für das Plangebiet wurde eine Baugrunduntersuchung (Anlage 2 der Begründung zum Bebauungsplan) erstellt. Es wurde festgestellt, dass die Durchlässigkeit des Untergrunds und die topografischen Verhältnisse nicht geeignet sind, um gesammeltes Niederschlagswasser planmäßig zu versickern. Dachbegrünung (durch Bebauungsplan festgesetzt) und durchlässig befestigte Flächen sind ein wirksamer Beitrag zur Abflussvermeidung. Das Rückhalte- (oder Retentions-) Volumen ist im Zuge des Baugesuchs zu bemessen und die Gestaltung der Rückhaltung und Drosselung darzustellen. Bei der Bemessung des Rückhalte- (oder Retentions-) Volumens ist als Bezug die undurchlässige Fläche maßgebend. Für begrünte Dächer mit mindestens 10 cm Substrat beträgt die undurchlässige Fläche 30 % der tatsächlichen Dachfläche. Für durchlässig mit Rasenfugenpflaster befestigte Stellplätze beträgt die undurchlässige Fläche 50 % der tatsächlichen Stellplatzfläche.

Bei Nutzung von Regenwasserzisternen im Haushalt wird auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung hingewiesen. Die Mitteilungspflicht an das Wasserversorgungsunternehmen ist zu beachten.

Im Plangebiet ist die Entwässerung der Untergeschosse voraussichtlich nur für die beiden Gebäude im äußersten Westen mit Eingangfußbodenhöhe EFH = 282,0 m üNN im Freispiegelgefälle möglich. Für die Entwässerung der Untergeschosse der weiteren einzelnen Gebäude wird gegebenenfalls die Installation von Hebeanlagen erforderlich.

2. **Altlasten, Boden und Grundwasser**
Im Plangebiet sind keine Altlasten zu erwarten. Sollten sich im Verlauf der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen durch Altlasten ergeben, sind das Landratsamt Esslingen sowie ggf. das Gesundheitsamt zur gesundheitlichen Bewertung beizuziehen.

Die Wiederverwendung brauchbaren Erdaushubs auf den Baugrundstücken (Erdmassenausgleich) ist anzustreben. Vor Beginn einer Geländeerhöhung soll der humose Oberboden sorgfältig abgetragen werden. Es soll zur späteren Verwertung geschützt in Mieten zwischengelagert werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen. Der Bemessungswasserspiegel richtet sich nach dem 100-jährlichen Hochwasser HQ 100 (ca. 278,66 m üNN). Aufgrund der Gewässererne können auch kurzfristige hochwasserbedingte Grundwasseranstiege nicht ausgeschlossen werden. Sofern von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen wird, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Bauen im Grundwasser zu beantragen. Der Antrag, sowie die Pläne mit Beschreibung sind beim Landratsamt Esslingen - untere Wasserbehörde - einzureichen. Es wird empfohlen, vor Baubeginn eine hydrogeologische Erkundung durchführen zu lassen. Diese ist nach § 43 Wassergesetz für Baden-Württemberg anzuzeigen.

Fortsetzung Hinweise

Sofern Untergeschosse unterhalb des Bemessungswasserspiegels liegen, wird empfohlen, diese als wasserdichte Wanne auszubilden und die Auftriebskräfte zu berücksichtigen (wenn auf eine Flutung verzichtet werden soll).

Grund- und Quellwasser darf nach § 11 Abs. 5 der Abwässersatzung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen und -ableitungen sind unzulässig.

3. **Archäologische Funde und Befunde**
Das Plangebiet liegt im Bereich des archäologischen Prüffalls „Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Siedlungsbereich Hochdorf“. Die aufgrund von Sondagen nachgewiesene hochmittelalterliche Besiedlung wird aktuell archäologisch ergraben und dokumentiert. Da nach Abschluss der Rettungsarbeiten in den nicht großflächig untersuchten Bereichen Zufallsfunde weiterhin nicht ausgeschlossen werden können, wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen: Sollten bei der Durchführung von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Haftung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist gegebenenfalls mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4. **Artenschutz**
Bei Umsetzung des Bebauungsplans sind die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sowie zur Minderung von negativen Auswirkungen auf streng geschützte Arten zu ergreifen:

Bei Fällung/ Rodung des Baumbestands sind die gesetzlich festgelegten Schutzzeiten zu beachten. Eingriffe in vorhandene Gehölz- und Vegetationsbestände sind in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufäche, die ggf. mit einem Bauzaun abzugrenzen sind.

Das Vogelschlag-Risiko ist z.B. durch großflächige und dichte markierungen an Glasflächen zu minimieren. Außenbeleuchtung sollte auf ein Mindestmaß reduziert bzw. umweltfreundlich installiert und Lichtmissionen verringert werden. Es sollten UV-frei, insektenfreundliche Beleuchtungsmittel wie z.B. LED-Beleuchtung (z.B. warmweiße LEDs, keine Abstrahlung über den Horizont, geschlossene Leuchtungskörper) verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 51, 52, 55, 70 sowie die Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)



Gemeinde Hochdorf
Landkreis Esslingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Talbachgasse"

10.09.2018

Planmaßstab: 1:500
im Original

Verfahrensvermerke, Bebauungsplan gem. § 13a BauGB

| | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Aufstellungsbeschluss | - § 2 (1) BauGB | am 20.03.2018 |
| Auslegungsbeschluss | - § 3 (2) BauGB | am 20.03.2018 |
| Bekanntmachung | - § 2 (1) und § 3 (2) BauGB | am 29.03.2018 |
| Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung) | - § 3 (2) BauGB | vom 09.04.2018 bis 11.05.2018 |
| Beteiligung der Behörden und ToB mit Schreiben | - § 4 (2) BauGB | vom 05.04.2018 bis 11.05.2018 |
| Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit | - § 4a (3) BauGB | vom 15.10.2018 bis 16.11.2018 |
| Erneute Beteiligung der Behörden und ToB mit Schreiben | - § 4a (3) BauGB | vom 11.10.2018 bis 16.11.2018 |
| Satzungsbeschluss | - § 10 (1) BauGB | am 11.12.2018 |
| In Kraft getreten mit Bekanntmachung im Amtsblatt | - § 10 (3) BauGB | am |

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans, der Textlichen Festsetzungen und der Begründung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Gemeinde Hochdorf,
Gerhard Kuttler, Bürgermeister

schreiberplan
Stadtentwicklung
Landschaftsarchitektur
Wettbewerbsbetreuung

Prof. Schreiber | Spel-Schreiber
Partnerschaftsgesellschaft mbH
Ostendstr. 106 | 70198 Stuttgart
Telefon 07141 997 130-0
E-Mail sp@schreiberplan.de
Internet www.schreiberplan.de